

Sitzung vom 30. September 2026

1049. Anfrage (Sind Gebärende auf Entscheidungen während der Geburt vorbereitet?)

Kantonsrätin Mandy Abou Shoak, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 22. Juni 2026 folgende Anfrage eingereicht:

Die Geburt eines Kindes gehört zu den prägendsten Erfahrungen im Leben vieler Menschen. Gleichzeitig zeigen nationale und internationale Untersuchungen, dass Gebärende während Schwangerschaft und Geburt immer wieder Situationen erleben, in denen ihre Selbstbestimmung eingeschränkt, ihre Grenzen missachtet oder sie unter Druck gesetzt werden¹.

Eine schweizweite Studie der Berner Fachhochschule mit über 6000 Frauen² ergab, dass mehr als jede vierte Frau (27%) unter der Geburt informellen Zwang erlebt hat. Die Betroffenen fühlten sich unter Druck gesetzt, eingeschüchtert, einseitig informiert oder waren mit medizinischen Entscheidungen nicht einverstanden. Zudem berichteten 10% der Frauen von beleidigenden oder abwertenden Äusserungen durch Fachpersonen, 39% von eingeschränkter Bewegungsfreiheit während der Geburt. Frauen, die informellen Zwang erlebt hatten, waren deutlich seltener mit ihrer Geburt zufrieden und wiesen ein erhöhtes Risiko für psychische Belastungen nach der Geburt auf.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Daten liegen dem Kanton Zürich zu Erfahrungen von Gebärenden in Zusammenhang mit informellem Zwang, fehlender informierter Einwilligung oder Gewalt unter der Geburt vor?
2. Werden Beschwerden oder Meldungen zu respektlosem Verhalten, fehlender Aufklärung oder medizinischen Eingriffen ohne ausreichende Einwilligung systematisch erfasst? Wenn ja: durch wen und in welcher Form?

¹ <https://www.republik.ch/2026/05/15/wenn-die-geburt-zum-albtraum-wird?trialSignup=true>

² <https://www.bfh.ch/de/forschung/referenzprojekte/zwang-unter-geburt/ergebnis-se/#:~:text=Zwang%20unter%20der%20Geburt%20ist%20in%20der%20Schweiz%20verbreitet.&text=%C3%9Cber%20ein%20Viertel%20der%20Frauen,mit%20einer%20Behandlungsentscheidung%20nicht%20einverstanden>

3. Welche kantonalen Vorgaben, Richtlinien oder Qualitätsstandards bestehen, um sicherzustellen, dass schwangere Personen bereits während der Schwangerschaft über ihre Rechte auf informierte Zustimmung, informierte Wahl und partizipative Entscheidungsfindung während der Geburt informiert werden?
4. Welche Massnahmen bestehen im Kanton Zürich, um sicherzustellen, dass Gebärende verständlich und der Situation angemessen über Risiken, Alternativen und Folgen medizinischer Interventionen informiert und in die Entscheidung eingebunden werden?
5. Inwiefern werden Fachpersonen in der Geburtshilfe zu Themen wie informierte Einwilligung, traumasensible Betreuung, genderspezifische Gesundheitsversorgung und respektvolle Kommunikation aus- und weitergebildet?
6. Welche Daten liegen dem Kanton Zürich zur kontinuierlichen Betreuung von Gebärenden während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett vor?
7. Welche Unterstützungsmöglichkeiten bestehen für Betroffene belastender oder traumatisierender Geburtserfahrungen im Kanton Zürich?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Mandy Abou Shoak, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Grundsätzlich kann vorab festgehalten werden, dass werdenden Eltern im Kanton Zürich rund um Geburten ein dichtes sowie hochstehendes Versorgungsangebot zur Verfügung steht. Rückmeldungen und Beschwerden im Zusammenhang mit medizinischen Behandlungen werden in erster Linie bei den Spitälern, Geburtshäusern und Patientenstellen platziert und erfasst. Das Amt für Gesundheit (AFG) übt die Aufsicht über die fachlich eigenverantwortlich tätigen Medizinalpersonen sowie weitere Gesundheitsfachpersonen und Gesundheitsinstitutionen im Kanton Zürich aus. Im Rahmen dieser Aufsichtstätigkeit werden sämtliche beim AFG eingereichten Beschwerden erfasst und überprüft. Zwischen 2022 und 2025 wurden im Kanton Zürich rund 60 000 Kinder geboren. Für diese Zeitspanne wurden beim AFG lediglich acht Beschwerden im Zusammenhang mit Geburten eingereicht, wobei zwei davon (wiederholt) verspätete Geburtsanmeldungen des Spitals an das Zivilstandsamt betrafen. Das Verhältnis zwischen der

Anzahl Geburten und der Anzahl der eingegangenen Beschwerden beim AFG zeigt insgesamt eine zufriedenstellende Situation im Kanton Zürich.

Bei der in der Anfrage erwähnten schweizweiten Studie der Berner Fachhochschule sind auch Erfahrungen von Gebärenden aus dem Kanton Zürich eingeflossen. Seit März 2024 führen die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften und die Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale das Forschungsprojekt SOCRATES durch, das sich mit dem elterlichen Wohlbefinden nach Geburtserfahrungen in der Schweiz befasst (vgl. zhaw.ch/de/forschung/projekt/74437). An dieser Studie haben auch Gebärende aus Zürcher Spitälern teilgenommen.

Zu Fragen 3 und 4:

Gesundheitsfachpersonen haben gegenüber ihren Patientinnen und Patienten eine Aufklärungspflicht, die sich für die Spitäler insbesondere aus dem Patientinnen- und Patientengesetz (LS 813.13) ergibt. Auf der Grundlage der erfolgten Aufklärung können Patientinnen und Patienten ihr Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen und selbst entscheiden, ob sie einer Behandlung zustimmen oder diese ablehnen. Die behandelnden Personen klären die Patientinnen und Patienten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit über die Vor- und Nachteile, die Risiken der Behandlung und mögliche Alternativen auf. Für selbstständig tätige Ärztinnen und Ärzte bzw. Personen in Gesundheitsberufen gelten die Berufspflichten gemäss dem Medizinalberufegesetz (SR 811.11) bzw. dem Gesundheitsberufegesetz (SR 811.21). Zudem müssen Institutionen und selbstständig tätige Gesundheitsfachpersonen gemäss dem Gesundheitsgesetz (LS 810.1) eine Patientendokumentation führen, die Auskunft über Aufklärung und Behandlung der Patientin bzw. des Patienten gibt.

Für Geburtshäuser und hebammengeleitete Geburten in Spitälern mit einem Leistungsauftrag des Kantons Zürich gelten gemäss den Anforderungen der Spitalliste besondere Vorgaben zur Aufklärung und Einwilligung. Zusätzliche Informationen für Patientinnen und Patienten vermittelt die Broschüre der Gesundheitsdirektion zum Thema «Meine Rechte und Pflichten – Informationen zum Spitalaufenthalt» (vgl. zh.ch/de/gesundheit/spitaeler-kliniken/qualitaet-listenspitaeler.html) sowie die Informationsangebote der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (vgl. sggg.ch/fuer-frauen/informationen-fuer-patientinnen).

Neben der Aufklärung durch die Gesundheitsfachpersonen liegt es auch in der Verantwortung der Schwangeren, sich frühzeitig über mögliche Geburtsverläufe und medizinische Eingriffe zu informieren. Vor-

handene Informations- und Geburtsvorbereitungsangebote sollten genutzt und Fragen sowie persönliche Wünsche mit den betreuenden Fachpersonen möglichst im Vorfeld der Geburt besprochen werden.

Zu Frage 5:

Die in der Anfrage angesprochenen Themenbereiche sind Bestandteile der Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen in der Geburtshilfe. Ergänzend bieten verschiedene Institutionen und Fachgesellschaften Weiter- und Fortbildungsangebote an.

Zu Frage 6:

Die Spitäler müssen der Gesundheitsdirektion hierzu keinen Bericht erstatten. Dies würde für die Spitäler einen unnötigen administrativen Mehraufwand bedeuten.

Zu Frage 7:

Neben den internen Anlaufstellen der Spitäler und Geburtshäuser gibt es verschiedene externe Beratungs- und Beschwerdestellen, darunter die Ombudsstelle des Schweizerischen Hebammenverbandes, die Patientenstelle Zürich, die Schweizerische Patientenorganisation (SPO), die Ombudsstelle der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich sowie für kantonale Spitäler die Ombudsstelle des Kantons Zürich. Ausserdem betreibt die SPO zusammen mit der Stiftung Patientensicherheit Schweiz die Meldeplattform PatBox.ch, über welche Patientinnen und Patienten sowie Angehörige Vorfälle oder persönliche Erlebnisse anonym melden können. Bei Gewalt oder Übergriffen können sich Betroffene neben der Polizei auch an eine Opferberatungsstelle im Kanton Zürich oder an die Beratungsstelle Frauen-Nottelefon wenden. Je nach Unterstützungsbedarf stehen zudem psychosomatische, psychologische oder seelsorgliche Angebote in Spitälern und Geburtshäusern sowie entsprechende ambulanten Angebote zur Verfügung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli